

Aktenzeichen: 6 ABR 37/76

LAG Düsseldorf Beschluß des BAG vom 4. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 2 Abs. 1; ArbGG 1953
§ 91 Abs. 3, § 92 Abs. 1 S. 1; ArbGG 1979 § 2 a Nr. 1,
§ 80 Abs. 1 und 2, § 11; BGB § 286 Abs. 1, § 288

Leitsatz:

Ein Betriebsrat, der in einem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren mit dem Arbeitgeber in erster Instanz von einem Gewerkschaftssekretär vertreten war, ist gegenüber dem Arbeitgeber nicht verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Gewerkschaft ihm auch im Beschwerdeverfahren Rechtsschutz gewährt (Bestätigung von BAG AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972).



6 ABR 37/76

16 Ta BV 41/75 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
4. Dezember 1979

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Dezember 1979 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, die Richterin Michels-Holl und den Richter Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Linde beschlossen:

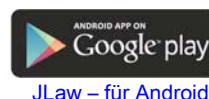
Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 3. Mai 1976 - 16 Ta BV 41/75 - insoweit aufgehoben, als der Hauptanspruch des Antragstellers abgewiesen worden ist.

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Bonn vom 3. Oktober 1975

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

- 3 BV 18/75 - teilweise geändert:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller von der Verpflichtung freizustellen, an Rechtsanwalt Dr. Heinz G , D , H -B -Straße 39, weitere 197,29 DM zu zahlen. Der Zinsanspruch hierzu wird abgewiesen.

Im Übrigen werden die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde des Antragstellers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Vorsitzende des Antragstellers hatte aufgrund eines Beschlusses des Antragstellers vom 2. Oktober bis 13. Oktober 1972 an einer Schulung der IG Metall teilgenommen. Hierfür sind Teilnahmekosten von 655,60 DM entstanden. Ein Antrag des Antragstellers, mit dem er in einem von ihm eingeleiteten Beschlußverfahren begehrte, die Antragsgegnerin zu verpflichten, diese Kosten zu erstatten, blieb vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht ohne Erfolg; eine Rechtsbeschwerde wurde vom Bundesarbeitsgericht als unzulässig verworfen. Nachdem der Antragsteller zunächst durch einen Gewerkschaftssekretär vertreten war, wurde er in zweiter und dritter Instanz von Rechtsanwalt Dr. G vertreten.

Die Antragsgegnerin hat gegenüber dem Antragsteller abgelehnt, die durch die Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht und dem Bundesarbeitsgericht entstandenen Rechtsanwaltskosten zu übernehmen.

Der Antragsteller hat daraufhin erneut ein Beschlußverfahren eingeleitet und sinngemäß beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn von der Verpflichtung freizustellen, an Rechtsanwalt Dr. Heinz G 272,72 DM plus 4 % Zinsen zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.



Das Arbeitsgericht hat dem Antrag lediglich in Höhe von 75,43 DM nebst Zinsen für die Anwaltskosten in der Rechtsbeschwerdeinstanz stattgegeben und hat im übrigen den Antrag abgewiesen. Die Beschwerde des Antragstellers blieb erfolglos.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein Verfahrensziel erster Instanz weiter, soweit ihm bisher nicht entsprochen worden ist, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II.1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG (a.F.), § 121 Abs. 3 ArbGG 1979 statthaft.

2. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist (§ 2 a Nr. 1, § 80 Abs. 1 und 2 ArbGG 1979).

3.a) Die Antragsbefugnis des Antragstellers und die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind ohne weiteres gegeben (§ 83 Abs. 3 ArbGG 1979).

b) Dagegen ist Rechtsanwalt Dr. G vom Arbeitsgericht zu Unrecht am Beschlußverfahren beteiligt worden. Rechtsanwalt Dr. G fehlt jedenfalls für das vorliegende Beschlußverfahren die Beteiligungsbefugnis.

Der erkennende Senat hat bereits mit Beschluß vom 3. Oktober 1978 (- 6 ABR 102/76 - [demnächst] AP Nr. 14 zu § 40 BetrVG 1972 - auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt -) dargelegt, daß der als Verfahrensbevollmächtigter vom Betriebsrat hinzugezogene Rechtsanwalt nicht Beteiligter in einem Beschlußverfahren ist, das vom Betriebsrat wegen der Freistellung von Honoraransprüchen des Rechtsanwalts eingeleitet wird, da die Rechtsbeziehungen des Rechtsanwalts zum antragstellenden Betriebsrat bezüglich seiner Tätigkeit in einem Beschlußverfahren nur auf einem vertraglich begründeten Rechtsverhältnis beruhen, nicht dagegen in einer betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsbeziehung bestehen können, zu deren Klärung das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren allein dient.



- 4 -

III. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers hat für den von ihm geltend gemachten Freistellungsanspruch auch wegen des vom Landesarbeitsgericht nicht zuerkannten Betrags von 197,29 DM Erfolg. Hinsichtlich des Zinsanspruchs mußte sie zurückgewiesen werden.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Pflicht der Antragsgegnerin, die im Beschlußverfahren vor dem Landesarbeitsgericht wegen der Schulungskosten des Vorsitzenden des Antragstellers entstandenen Anwaltskosten zu tragen, mit der Begründung verneint, die Beauftragung von Rechtsanwalt Dr. G sei nicht erforderlich gewesen. Nachdem der Antragsteller in erster Instanz von einem Gewerkschaftssekretär des DGB vertreten gewesen sei, habe es sich zunächst einmal angeboten, auch um die weitere Vertretung des DGB nachzusuchen. Dabei wäre es ausreichend gewesen, wenn lediglich die Beschwerdeschrift von einem Gewerkschaftssekretär unterzeichnet gewesen wäre, da sich der Antragsteller im übrigen auch selbst hätte vertreten können. Davon abgesehen habe der zur Entscheidung stehende Fall weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten geboten. Daß in dem Beschlußverfahren über die Schulungskosten keine neuen Rechtsfragen anstanden, zeige sich auch in den Ausführungen des Gerichts in jener Sache, das die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen habe, weil sich der Beschluß im Rahmen der bislang ergangenen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bewege. Die Zuziehung eines Rechtsanwalts sei auch deswegen nicht erforderlich gewesen, weil die Vertretung durch eine Gewerkschaft möglich und zumutbar gewesen sei. Jedenfalls aufgrund ihrer Rechtsschutzrichtlinien hätte die Entscheidung der Gewerkschaft dahin lauten müssen, daß dem Antragsteller ein Vertreter der Organisation oder des DGB gestellt werde. Dazu sei die Gewerkschaft auch wegen der ihr obliegenden betriebsverfassungsrechtlichen Mitwirkungsfunktion verpflichtet. Wenn der Antragsteller den ablehnenden Bescheid der IG Metall, mit dem ihm der Rechtsschutz versagt worden sei, widerstandslos akzeptiert habe, müsse er sich deshalb den Verstoß der IG Metall gegen den Mitwirkungsgrundsatz des § 2 BetrVG zurechnen lassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

2. Die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts stehen zwar im Ausgangspunkt mit den vom Bundesarbeitsgericht vertretenen Rechtsgrundsätzen im Einklang (BAG Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO), jedoch kann den weiteren rechtlichen Folgerungen, die das Landesarbeitsgericht für das vorliegende Verfahren ziehen will, nicht beigespflichtet werden.

a) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat der Betriebsrat grundsätzlich die Möglichkeit zu wählen, ob er seine Interessen in einem Beschlußverfahren gegen den Arbeitgeber selbst vertreten oder sich dazu eines Rechtsanwalts oder eines Vertreters einer Gewerkschaft bedienen will. Zieht ein Betriebsrat in einem Beschlußverfahren mit dem Arbeitgeber einen Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigten hinzu, hat der Arbeitgeber die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, wenn der Betriebsrat bei pflichtgemäßer, verständiger Würdigung aller Umstände die Hinzuziehung für notwendig erachten konnte.

Von dieser Auffassung abzuweichen besteht nach Auffassung des erkennenden Senats trotz der Kritik von Hanau an dieser Entscheidung kein Anlaß. Hanau (SAE 1979, 219 ff. [220]) meint, der Beschluß des erkennenden Senats vom 3. Oktober 1978, aaO, leite dieses Recht aus § 11 Abs. 1 ArbGG her. Das sei unzutreffend, da diese Bestimmung eine rein prozessuale Regelung der Postulationsfähigkeit vor den Arbeitsgerichten enthalte. Die Entscheidung über die materiell-rechtliche Kostentragungspflicht müsse vielmehr positiv aus § 40 Abs. 1 BetrVG begründet werden. Von diesem Ansatz her sei zu überlegen, daß vom Betriebsrat erwartet werde, sein Amt auch ohne ständige anwaltliche Beratung zu führen. Diese Kritik ist unbegründet. Sie beruht auf einem Mißverständnis. Rechtsgrund für den Anspruch des Betriebsrats gegen den Arbeitgeber, von Honoraransprüchen des Rechtsanwalts freigestellt zu werden, die dem Betriebsrat aus Anlaß eines Beschlußverfahrens entstehen, ist auch nach dem Beschluß des Senats vom 3. Oktober 1978, aaO, § 40 Abs. 1 BetrVG. Wenn aber nach § 11 Abs. 1 ArbGG für jede Prozeßpartei und entsprechend nach § 80 Abs. 2 ArbGG für die Beteiligten an einem Beschlußver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

fahren die Befugnis gegeben ist, sich vor den Arbeitsgerichten wahlweise selbst, durch einen Gewerkschaftssekretär oder durch einen Anwalt vertreten zu lassen, bedürfte es einer besonderen gesetzlichen Regelung, durch die diese allgemein jedem zustehende Befugnis für Betriebsräte eingeschränkt oder gar ausgeschlossen würde. Einen solchen Ausnahmetatbestand gibt es nicht. Daß die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers für die anwaltliche Vertretung des Betriebsrats nach § 40 Abs. 1 BetrVG weiter an das Merkmal der Erforderlichkeit (der Tätigkeit des Betriebsrats) geknüpft ist, ist eine hiervon zu trennende Frage.

Für das vorliegende Verfahren braucht der Problematik, in welchen Grenzen die Beauftragung eines Rechtsanwalts durch den Betriebsrat für die Wahrnehmung seiner Rechte bereits in erster Instanz den Arbeitgeber zur Kostentragung verpflichtet, nicht weiter nachgegangen zu werden, da der Antragsteller hier von Rechtsanwaltskosten freigestellt werden will, die ihm durch die Vertretung vor dem Landesarbeitsgericht wegen des Ersatzes der Schulungskosten für den Vorsitzenden des Antragstellers entstanden sind.

b) Das Landesarbeitsgericht knüpft zwar die Pflicht der Antragsgegnerin zur Kostentragung nach § 40 Abs. 1 BetrVG auch insoweit in Übereinstimmung mit dem Bundesarbeitsgericht an die Erforderlichkeit der Kostenverursachung an, übersieht dabei jedoch, daß das Vorliegen dieses Merkmals nicht rückblickend nach einem rein objektiven Maßstab, sondern vom Zeitpunkt der Entscheidung des Betriebsrats aus beurteilt werden muß. Das entspricht für die durch die Tätigkeit des Betriebsrats verursachten Kosten allgemeiner Auffassung (vgl. dazu die Nachweise im Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO [zu III 1 der Gründe]). Für die gerichtliche Wahrnehmung der Rechte des Betriebsrats kann nichts anderes gelten. Damit kommt es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht darauf an, daß aus den Ausführungen des Gerichts in dem vorhergehenden Beschlußverfahren sich ergebe, daß der zur Entscheidung stehende Fall keine besondere Schwierigkeiten geboten habe. Entscheidend ist vielmehr, ob

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

der Antragsteller seinerzeit bei seiner Entscheidung die Beauftragung von Rechtsanwalt Dr. G für notwendig erachten konnte.

Dies muß hier schon deshalb bejaht werden, weil nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die DGB-Rechtsstelle in Köln den Antragsteller nach Abschluß des Beschlußverfahrens erster Instanz nicht mehr vertreten hat. Welche Gründe hierfür maßgeblich gewesen sind, ist für den Anspruch des Antragstellers unerheblich. Ebenso braucht nicht erörtert zu werden, wie zu entscheiden wäre, wenn die Gewerkschaft dem Antragsteller angeboten hätte, weiterhin die Vertretung in jenem Beschlußverfahren zu übernehmen. Umgekehrt ist nicht ersichtlich, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt der Antragsteller gehalten gewesen wäre, zunächst zu versuchen, Rechtsschutz durch die Gewerkschaft zu erlangen, wie dies die Antragsgegnerin fordert. Der erkennende Senat hat im Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO, eingehend dargelegt, daß es weder einen Anspruch des Betriebsrats gegen die Gewerkschaft auf Gewährung von Rechtsschutz aufgrund gewerkschaftlicher Satzungen noch aus allgemeinem Verbandsrecht gibt, noch daß der Betriebsrat für den Fall, es sei dennoch ein Anspruch gegen die Gewerkschaft zu bejahen, aufgrund Betriebsverfassungsrechts diesen Anspruch auch ausüben müßte (Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO [zu III 3 c der Gründe], insoweit zustimmend Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 40 Rdnr. 13; Hanau, SAE 1979, 219 ff. [220]; Däubler, ArbuR 1979, 160). Entsprechend ist auch aus Rechtsschutzrichtlinien, die von der zuständigen Gewerkschaft der Rechtsschutzgewährung zugrunde gelegt werden, nicht auf eine Pflicht des Antragstellers zu schließen, sich durch einen Gewerkschaftssekretär in einem Beschlußverfahren gegen den Arbeitgeber vertreten zu lassen.

c) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts besteht auch keine Pflicht einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft gegenüber dem Betriebsrat zur Übernahme einer Verfahrensvertretung etwa unter dem Gesichtspunkt der betriebsverfassungsrechtlichen Mitwirkungsfunktion. Wie der erkennende Senat bereits im

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO, dargelegt hat, beschränkt sich diese Aufgabe der Gewerkschaft jeweils auf bestimmte Einzelfragen, zu denen jedenfalls die Gewährung von Rechtsschutz gegenüber einem Betriebsrat in einem Beschlußverfahren mit einem Arbeitgeber nicht gehört. Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit des § 2 Abs. 1 BetrVG verpflichtet die Betriebspartner zwar zum Zusammenwirken mit den Verbänden, begründet aber keine Verpflichtung zur Gewährung von Rechtsschutz kraft Betriebsverfassungsrechts (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 3. Oktober 1978, aaO).

d) Da jedenfalls die Beschwerdeschrift von einem Verbandsvertreter oder von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß (§ 89 Abs. 1 ArbGG), war der Antragsteller hier darauf verwiesen, sich vor dem Landesarbeitsgericht des Beistands eines Rechtsanwalts zu versichern, wollte er des Anspruchs auf Ersatz der Schulungskosten nicht verlustig gehen. Wenn mit dem Beschluß des erkennenden Senats vom 3. Oktober 1978, aaO, weiter davon auszugehen ist, daß ein Betriebsrat grundsätzlich in der Wahl seiner Vertretung frei ist, muß das auch für die jeweilige Instanz gelten. Aus diesem Grunde ist es entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts unerheblich, aus welchem Grund die DGB-Rechtsstelle Köln die Vertretung des Antragstellers in zweiter Instanz nicht übernommen hat. Ebenso war der Antragsteller nicht darauf verwiesen, etwa nur die Beschwerdeschrift durch einen Anwalt fertigen zu lassen und im übrigen selbst vor dem Landesarbeitsgericht aufzutreten.

e) Damit kann hier die Beauftragung von Rechtsanwalt Dr. G unter Zugrundelegung der vom Senat im Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO, entwickelten Grundsätze nicht beanstandet werden. Der Senat hat in diesem Beschluß auch ausgeführt (zu III 6 der Gründe), daß die Rechtslage zur Kostentragung bei Schulungsveranstaltungen am 3. April 1975 noch nicht hinreichend geklärt worden ist. Das gilt auch für das vom Antragsteller eingeleitete Verfahren, das am 26. September 1974 endete.

f) Die Höhe der Rechtsanwaltskosten wird von der Antragsgegnerin nicht beanstandet. Damit hat das Landesarbeitsgericht zu

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Unrecht die Verpflichtung der Antragsgegnerin verneint, die durch die Inanspruchnahme von Rechtsanwalt Dr. G in jenem Beschlußverfahren vor dem Landesarbeitsgericht entstandenen Kosten zu zahlen.

3. Soweit mit dem Antrag zugleich die Freistellung von Zinsen begehrt wird, ist dagegen ein entsprechender Anspruch zu verneinen und die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen. Tatsachen für einen Anspruch des Rechtsanwalts nach § 286 Abs. 1, § 288 BGB, von dem der Antragsteller freizusprechen wäre, sind weder dargetan noch festgestellt (vgl. den Beschluß vom 3. Oktober 1978, aaO, unter III 7 der Gründe). Einen eigenen Zinsanspruch macht der Antragsteller nicht geltend.

gez.: Dr. Auffarth Michels-Holl Dr. Leinemann
 Metzger Linde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)